

Anhang B

Spesenreglement Dachverband Netzelektriker

ARTIKEL 1: GELTUNGSBEREICH

Dieses Spesenreglement gilt für alle Vorstandsmitglieder oder vom Vorstand bzw. der Delegiertenversammlung bestimmte Personen des Dachverband Netzelektriker die Freiwilligenarbeit leisten.

Die Freiwilligenarbeit erfolgt ohne Entschädigung. Es werden nur die im Zusammenhang mit dieser Arbeit anfallenden Spesen ersetzt.

ARTIKEL 2: DEFINITION DES SPESENBEGRIFFS

Als Spesen gelten die Auslagen, die im Rahmen der Freiwilligenarbeit anfallen. Ersetzt werden folgende Auslagen:

- Fahrtkosten nachfolgend Artikel 4 und 5
- Verpflegungskosten nachfolgend Artikel 6
- Übrige Kosten nachfolgend Artikel 7

ARTIKEL 3: SPESENRÜCKERSTATTUNG

Die Spesen werden grundsätzlich effektiv nach Spesenereignis und gegen Originalbeleg abgerechnet. Pauschalen werden nur in den nachfolgend aufgeführten Ausnahmefällen gewährt.

ARTIKEL 4: FAHRTKOSTEN GRUNDSATZ

Für die Fahrt zur Arbeit und für Reisen im In- und Ausland sollen nach Möglichkeit die öffentlichen Transportmittel benützen.

Die Höhe der Entschädigung ergibt sich Anhand der Kosten des SBB Fahrbillett ab Wohnort zum Bestimmungsort und Retour, 2. Klasse.

ARTIKEL 5: FAHRTKOSTEN DIENSTFAHRT MIT PRIVATFAHRZEUG

Grundsätzlich sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen.

Die Kosten für den Gebrauch des privaten Motorfahrzeuges werden nur dann vergütet, wenn durch deren Benützung eine wesentliche Zeit- und/oder Kostenersparnis resultiert bzw. die Verwendung der öffentlichen Verkehrsmittel unzumutbar ist. Es werden nur die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels gemäss 2.1 vergütet. Kosten für ein Taxi werden als Übrige Spesen mit Beleg eingereicht.

ARTIKEL 6: VERPFLEGUNGSKOSTEN

Treten Vorstandsmitglieder oder vom Vorstand bzw. der Delegiertenversammlung bestimmte Personen eine Reise an oder sind sie aus anderen Gründen gezwungen, sich ausserhalb ihres sonstigen Arbeitsplatzes zu verpflegen, haben sie Anspruch auf folgende Pauschalvergütung:

- Mittagessen CHF 30
- Nachtessen CHF 35

ARTIKEL 7: ÜBRIGE KOSTEN

Für die übrigen Spesen wie Parkgebühren, Telefongebühren, Briefmarken, Kinderbetreuung sowie für die Benützung privater Einrichtungen wie Büroraum und Büroeinrichtung, können jährliche Pauschalen bis insgesamt höchstens CHF 1000 bezahlt werden. Die Spesenpauschale muss in etwa den effektiven Auslagen entsprechen.

Der Vorstand beschliesst jährlich über die Spesenpauschale und legt diese für jedes berechnete Vorstandsmitglied individuell fest.

ARTIKEL 8: SPESENABRECHNUNG UND VISUM

Die Spesenabrechnungen sind quartalsweise zu erstellen und zusammen mit den entsprechenden Spesenbelegen der zuständigen Stelle zum Visum vorzulegen.

Belege, die der Spesenabrechnung beigelegt werden müssen, sind Originaldokumente wie Quittungen, quittierte Rechnungen, Kassenbons, Kreditkartenbelege und Fahrspesenbelege.

ARTIKEL 9: LOHNAUSWEISE

Für Vorstandsmitglieder oder vom Vorstand bzw. der Delegiertenversammlung bestimmte Personen, deren Auslagen nach diesem Reglement vergütet werden, kann auf das Ausstellen eines Lohnausweises verzichtet werden. Wird jedoch ein Lohnausweis erstellt, z.B. weil ein Lohn ausbezahlt wurde oder die Entschädigung gemäss Ziffer 4 des Spesenreglements CHF 1000.- übersteigt, sind die Pauschalspesen im Lohnausweis betragsmässig aufzuführen.

ARTIKEL 10: GÜLTIGKEIT UND ANPASSUNGEN

Dieses Spesenreglement wird von der Delegiertenversammlung des Dachverband Netzelektriker genehmigt. Künftige Anpassungen und Änderungen des Spesenreglements obliegen dem Vorstand in eigener Kompetenz.

ARTIEKL 11: INKRAFTTRETEN

Dieses Spesenreglement tritt am 13.05.2017 in Kraft.

Ort und Datum:

Der Präsident:

Der Aktuar:
